

# ADREM Tor- und Zaunprojekte GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen haben Gültigkeit für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen und werden Inhalt des Vertrages. Sie gelten nicht, wenn unser Vertragspartner eine Privatperson ist und nicht beruflich oder gewerblich handelt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Käufer sie seiner Bestellung oder sonstigen Erklärung zugrunde gelegt hat.

### I. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein wirksamer Vertrag kommt daher erst durch unsere Auftragsbestätigung oder die Auslieferung der Ware zustande. Gleiches gilt für mündliche Nebenabreden.

Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu unseren unverbindlichen Angeboten gehören, bleiben in unserem Eigentum und sind nur annähernd Maß gebend. Nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns können sie verbindlicher Vertragsinhalt werden.

### II. Zweifelhafte Zahlungsfähigkeit

Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, können wir weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung der Ware durch den Käufer abhängig machen. Wir können dem Käufer für die Vorauszahlung der Ware eine angemessene Frist setzen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung nicht fristgemäß bei uns eingeht; der Käufer kann statt der Vorauszahlung Sicherheit durch Bankbürgschaft leisten. Haben wir die Ware bereits geliefert, so wird der Kaufpreis ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort ohne Abzug fällig.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers sind unter anderem dann begründet, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder er Zahlungen an uns oder Dritte nicht pünktlich leistet.

### III. Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit

Angegebene Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich anerkannt. Soweit die Lieferfrist nicht auf einen Kalendertag festgelegt ist, kann der Vertragspartner uns frühestens nach Ablauf von 3 Wochen in Verzug setzen. Befinden wir uns in Verzug, muss eine vom Vertragspartner etwaig zu setzende Nachfrist mindestens 4 Wochen betragen. Unvorhergesehene Hindernisse sowie höhere Gewalt, insbesondere ungünstige Witterungsverhältnisse, berechtigen uns auch dann zu einer entsprechenden Verlängerung auch ausdrücklich übernommener Fristen um die Dauer des Leistungshindernisses. Machen wir im Falle des Annahmeverzugs des Vertragspartners Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend, so sind wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schadensersatz geltend zu machen, berechtigt, 15% des Preises des Gesamtauftrages als Entschädigung pauschal zu fordern. Bei einem etwaigen Lieferverzug, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sind Schadensersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen.

### IV. Auftragsausführung

Vor der Auftragsausführung ist uns schriftlich mitzuteilen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Kabel, Kanäle, Schächte oder ähnliche Anlagen vorhanden sind. Anderenfalls ist die Haftung wegen der Beschädigung gegenüber dem Vertragspartner auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränkt. Machen Dritte Schadensansprüche geltend, stellt uns der Vertragspartner von diesen Ansprüchen frei, sofern wir die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Der Vertragspartner hat ggf. erforderliche Baugenehmigungen einzuholen und im Zweifelsfall eine Baugenehmigungsanfrage zu stellen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Baustelle in der Gesamtlänge der zu montierenden Zaunanlage in einer Breite von 2,50 m frei zugänglich und befahrbar ist. Der Untergrund der Baustelle muss für das sichere Setzen der Pfosten und Fundamente geeignet und entlang der Flucht des Zaunes einplanziert sein.

Zäune, Tore und/oder Türen werden von uns auf der Linie und der jeweiligen Höhe montiert, die uns der Vertragspartner durch Pflöcke oder Messstangen angibt. Fehlen solche Angaben, setzen wir entsprechend der örtlichen Gegebenheiten.

Wird unsere Ausführung durch Umstände erschwert oder verzögert, die der Vertragspartner zu vertreten hat, ist er verpflichtet, Schadensersatz in Höhe der jeweils gültigen Montagetarife zu leisten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

### V. Zahlung und Aufrechnung

Unsere Rechnungen sind ohne Abzug 8 Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar rein netto Kasse. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen und wird in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung; deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für die rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen zu Lasten des Käufers. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns – auch solche, für die Wechsel gegeben worden sind – sofort fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz bzw. dem an seine Stelle tretenden Referenzzins der Europäischen Zentralbank berechnet. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer bleibt vorbehalten.

Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Vertragspartner zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

### VI. Gewährleistung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Entdeckung uns gegenüber schriftlich mitzuteilen. Wir sind nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Käufer einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Wir haben das Recht der Nachbesserung und/oder Neubelieferung. Erst wenn diese zweimal fehlergeschlagen sein sollte, kann der Vertragspartner unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen Wandelung oder Minderung verlangen. Der Anspruch auf Wandelung ist ausgeschlossen, wenn eine Zaunanlage von uns auf dem Grundstück des Vertragspartners montiert wird. Schadensersatz wegen Nichterfüllung und wegen Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit uns keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Ein etwaiger derartiger Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf die jeweilige Auftragssumme.

Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens aber 3 Jahre nach Abnahme. Gleiches gilt für Ansprüche wegen Schäden, die nicht am Gegenstand unserer Lieferung oder Leistung selbst entstehen.

Für die bei ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten verursachten Schäden an Stein-, Platten-, Fliesen- oder sonstigen Bodenbelägen haften wir nicht. Wir sind nicht verantwortlich für ein Absinken, Zerspringen oder für sonstige Beschädigungen des Plattenbelages, die nach Einsetzen der Pfosten, Tore und/oder Türen durch uns entstehen können.

### VII. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor (Vorbehaltsware), bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag. Die gelieferten Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln erfüllt hat. Im Fall des Scheck-Wechsel-Verfahrens erlischt der Eigentumsvorbehalt in all seinen hier aufgeführten Formen nicht schon mit der Scheckzahlung, sondern erst mit der Einlösung des Wechsels.

Der Käufer hat uns von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Käufer hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Maßnahmen zum Schutz gegen Zugriffe Dritter entstehen.

Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung unsererseits nicht nach, so können wir die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rückbehalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird mit unseren offenen Forderungen aufgerechnet.

Die Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Der Vertragspartner tritt etwaige Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Der Vertragspartner tritt alle ihm aus einem sonstigen Rechtsgrunde, insbesondere aus dem Einbau, der Verarbeitung oder Bearbeitung der von uns gelieferten Waren etwaig zustehenden Forderungen im Voraus an uns ab. Hat der Abnehmer des Vertragspartners im Einzelfall die Abtretung der gegen ihn bestehenden Forderungen ausgeschlossen, ist unser Vertragspartner verpflichtet, vor Weiterveräußerung oder Verarbeitung der von uns gelieferten Waren unsere Einwilligung einzuholen.

### VIII. Firmentext und Werbung

Wir behalten uns vor, Firmenzeichen und/oder Schriftzug in angemessenem Umfang auf den von uns montierten und gelieferten Anlagen anzubringen.

### IX. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Käufer seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hat. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung der Verkäufer abzutreten.

Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für beide Teile - auch für Wechsel- und Scheckklagen - Kleve. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

### X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag ergeben, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsinhalte nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche ersetzt, Lücken so ausgefüllt, wie es dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Vertragsinhalt am besten entspricht.